



Stand 08.08.2024

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung
Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)“**

ABWÄGUNG

ZU DEN STELLUNGNAHMEN
AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

STADT FINSTERWALDE
SCHLOßSTRASSE 7/8
03238 FINSTERWALDE

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal tun gen
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin/Brandenburg Referat GL 5 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	01.08. 2023	☒ Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages¹ ☒ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ☐ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: ☒ Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen ☐ Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung ☐ Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich Erläuterungen Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage zum VBP vom 04.01.2023. Diese Stellungnahme gilt auch als Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die 13. FNP- Änderung im Parallelverfahren. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) · Landesentwicklungsplan - Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) · - Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33) Hinweise - Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. · - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthält bereits Angaben bezüglich der Aussagen zum angrenzenden Freiraumverbund entsprechend der Zielfrage. Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der Zielfrage ist, unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes jedoch nicht zu erwarten. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Vorrang- (bzw. Vorbehaltsgebiete) des sachlichen Teilregionalplanes II (Ziel 4,4.17). Die Planung befindet sich somit nicht im Widerspruch zum Ziel 4.4.16 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe). Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de . . Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.					
2.	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	17.07. 2023	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV erfolgt nicht. Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
3.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	24.08. 2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde (Stand: April 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde (Stand: April 2023). Begründung: Das Planungsvorhaben befindet sich südlich der Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg. Der Sonderlandeplatz Finsterwalde Schacksdorf liegt ca. 9,5 km nördlich vom Planungsvorhaben. Weitere Landeplätze sind mehr als 10 km entfernt. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12,17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Die geplanten Festsetzungen von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ und der maximalen Höhe baulicher Anlage von 4,5 m über Gelände,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde (Stand: April 2023). Hinweise: 1. Bei Änderungen der geplanten Inhalte/Gebiete zum o. g. Planungsvorhabens, wird um erneute Beteiligung der Luftfahrtbehörde gebeten. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963,53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flug-plaetze-berlin-brandenburg Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsberichtes wird gebeten.					
4.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen		Es liegt keine Stellungnahme vor.					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmal- pflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen	05.07. 2023	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Bodendenkmale sind nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden nach Maßgabe des BbgDSchG beachtet. Die Begründung enthält unter dem Punkt „5.6 Denkmalschutz“ entsprechende Angaben. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Entwurfserarbeitung eine Betrachtung möglicher Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
7.	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	13.07. 2023	Seitens der Handwerkskammer Cottbus bestehen, nach jetzigem Stand, keine Einwände gegen die o.g. Planverfahren. Wir bitten Sie dennoch, uns weiterhin über Neuerungen der Planverfahren zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
8.	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	02.08. 2023	Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände. Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
9.	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Post- straße 86 15234 Frankfurt/Oder	20.07. 2023	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Planungsstand des Vorentwurfes April 2023. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 50,5 ha zu schaffen und zu ermöglichen. Beabsichtigt ist, die erzeugte Energie in das Stromnetz einzuspeisen, in Energiespeichern	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)“ der Stadt Finsterwalde gewählte Flächenkulisse zeichnet sich dabei durch ihre vorangegangene Nutzung als Tagebau aus. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung schließt dabei die fortwirkende Prägung im Sinne der Konversion nicht aus, wenn infolge einer tagebaulichen Nutzung eine				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			zwischenzulagern, um somit eine nachhaltige und sichere Stromversorgung zu ermöglichen. Die gezielte Überplanung der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen soll die wirtschaftliche Stabilität des landwirtschaftlichen Betriebs als gegenwärtiger Flächeneigentümer für einen Festsetzungszeitraum für die Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage von 40 Jahren für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen nachhaltig stärken und sichern. Gleichwohl muss lt. Entwurfsvorlage Pkt.6, Seite 21 der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein auf die sich der VBP erstreckt, ggf. auf eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder nachzuweisende privatrechtliche Verfügungsberechtigung. Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen. Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden. Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden. Mit Bezug zum LEPro 2007 2 (3) weisen wir darauf hin, dass in ländlichen Räumen ergänzend zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Wird dieser Argumentation gefolgt, stellt sich auch die Frage, wie können Obst- und Pflanzenproduktion sowie Energieerzeugung auf ein und derselben Fläche zukünftig gestaltet werden, um die Nahrungsmittel für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung dennoch sichern zu können. Wenn nicht die Landwirtschaft- und Obstproduzenten unter der Maßgabe, die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten, wer dann?	schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen eingetreten ist. Vorliegend handelt es sich um technogen gestaltete Böden, die auf Grund der vorangegangenen Nutzung als Rohstoffabbaufläche als Kippen-Rohböden und Kippen-Ranker auf Rekultivierungsflächen aus stark vermischten pleistozänen, z.T. tertiären Lockersedimenten mit phytotoxischen Eigenschaften anzusprechen sind. Die Nutzung von Konversionsstandorten gemäß geltenden Gesetzgebungen und raumordnerischer Vorgaben für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Es ist davon auszugehen, dass die in den Planungsraum einbezogenen Flächen mit überwiegend weniger als 30 Bodenpunkten keine gehobene Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgte eine schutzgutbezogene Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Errichtung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten. Die Untersuchungen führen zu dem Fazit, dass der einbezogene Geltungsbereich gut für die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist. Durch die vorliegende Planung wird zudem die Bewirtschaftung der Betriebsfläche als extensive Mähwiese während der Betriebsdauer vorgesehen. Die Errichtung von AGRI-PV-Anlagen ist auf dafür geeigneten Flächen grundsätzlich zu befürworten. Im Vergleich zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) sind die Investitionskosten für Agri-PV-Anlagen tendenziell höher. Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung mit regulären Maschinen derzeit nicht immer uneingeschränkt möglich. Die Stromerlöse sind hierbei jedoch auf der gleichen Fläche aufgrund der höheren Reihenabstände und geringerer installierter Leistung niedriger als im Fall herkömmlicher Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Wirtschaftlichkeit einer AGRI-PV-Anlage ist dabei nach derzeitigem Kenntnisstand abhängig von dem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen der einbezogenen Flächen.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Nach dem HBB- Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst. Wertschöpfungspotentiale können durch technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotentiale gerade auch in der Landwirtschaft durch neue Anbaumethoden erschlossen und weiterentwickelt werden. Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse. Wir weisen die politischen Entscheidungsträger darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten abzugleichen sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können. Ob es ein Energie- und Klimaschutzkonzept oder eine Photovoltaikstrategie der Stadt Finsterwalde gibt, wird nicht in der Entwurfsvorlage erwähnt. Aufgrund der Größe, Betriebsdauer und beabsichtigten Einspeisung sowie Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb des Gemeindegebietes wäre eine Kooperation mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH in Erwägung zu ziehen. Zu den Leistungen der Stadtwerke GmbH gehört u.a. nach eigenen Angaben seit 1863 die Lieferung von Strom. Link: https://www.stadtwerke-finsterwalde.de/cms/Strom/ Darüber hinaus fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen, da zu einseitig auf Energieproduktion abgestellt wird. Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale zur Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung in Verbindung der Reduzierung von Transportwegen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung	Auf den vorliegenden Flächen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage derzeit nicht vorgesehen. Vorliegend wurde unter Einbeziehung der „gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (Stand August 2023) eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen. Dabei ist festzustellen, dass der einbezogene Planungsraum den Vorgaben dieser durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) gemeinsam herausgegeben Arbeitshilfe entspricht. Im Sinne des Gesetzgebers und der in § 2 EEG formulierten Wichtung der Belange der Erzeugung erneuerbarer Energien werden vorliegend die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt, ohne diese vollständig zu ignorieren. Eine Anpassung des Planungsziels erfolgt in Anbetracht der zuvor genannten Gründe nicht.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich geben wir folgende weitere Hinweise. Die von uns zu vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt. Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte in der Stadt und darüber hinaus ist und zukünftig sein kann. Insofern werden Themen wie erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz als Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann vorhandenen technischen Möglichkeiten mit bedacht und verbaut. Die Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE sind Beispiele dafür. Link: https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-ein-kaufen/green-farming/ Wir geben zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“. Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Nutzungsverträge i.d.R. über 20 bis 40 Jahre) bisher nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken. Dies könnte in Abstimmung eines städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten insbesondere in Anbetracht der langen Laufzeit (40 Jahre) mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Verbraucher in der Stadt Finsterwalde und im unmittelbaren Gemeindegebiet spürbar zu reduzieren. Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, vorab					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			den Grundsatz (G) 6.1 und das Ziel (Z) 6.2 des LEP HR zu bedenken und zu berücksichtigen: Zitat: LEP HR G 6.1 Freiraumentwicklung (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. Z 6.2 Freiraumverbund (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass – die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und – die Inanspruchnahme minimiert wird. Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen. Eine Umstellung auf „Mähwiese“ mit regionaltypischem Saatgut, um in Folge des Ablaufes der 40 Jahre einer „Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie“ dann ggf. wieder als Fläche für Landwirtschaft erneut die Folgenutzung im Flächennutzungsplan (FNP)	Der Geltungsbereich befindet sich im Unschärfebereich des Freiraumverbundes. Eine Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung geprüft und die Vereinbarkeit von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 04.01.2023 und 01.08.2023 sowie durch die Regionale Planungsstelle Lausitz Spreewald mit Schreiben vom 17.07.2023 bestätigt.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			festzusetzen zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen insbesondere in der Landwirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Offen bleibt (nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt der Stadt) die Angabe, wie lange die Landwirtschaftsfläche per Festsetzung im rechtsgültigen FNP bereits als solche genutzt wird. Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen des nachfolgenden Links dafür zu nutzen: https://www.energynet.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/ Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über Alternativen zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und Sicherung von Arbeitskräften im Sinne einer fachlichen Begleitung durch Unternehmensberatung/ Wirtschaftsförderung gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt. Insofern liegt es nahe nachzufragen, wie viele Arbeitsplätze durch eine doppelte Bewirtschaftung des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft entstehen könnten, wenn auf AGRI-Photovoltaik umgestellt wird. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen. Wir möchten abschließend in Anbetracht langer Laufzeiten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik ständig weiterentwickeln. Wir befürworten eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigt, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Link-Hinweis: https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können. Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: https://logistik-					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaik-aussenfassade-35102.html Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis: https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/ Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Finsterwalde tragen die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich und im Besonderen die gleich hohe Verantwortung. Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, zeigen. Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und grundsätzlich vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung im Plangebiet und die Nutzung der erzeugten Energie vor Ort betrifft. Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden. Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de Wir bitten darum, den HBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.					
10.	Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14478 Potsdam	27.07. 2023	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Umweltberichtes werden mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit untersucht. Hierbei ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der vorliegenden Planung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			(LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Immissionsschutz Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solarenergiegewinnung) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Ansiedlungsvorhaben erkennbar. Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Zu möglichen Blendwirkungen und betrieblichen Lärmemissionen sind in der Planbegründung unter Kapitel 5.2 Immissionsschutz ausführliche Beschreibungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen enthalten. Den Ausführungen wird gefolgt, Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich. Hinsichtlich der ebenfalls zu beachtenden Wirkungen durch elektrische Felder sollte eine Ergänzung der Unterlagen erfolgen. Elektrische und magnetische Strahlung Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den geplanten Nebenanlagen ausgehen. Es gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV. Für die geplanten Nebenanlagen (u. a. Energiespeicherung,	oder Blendungen zu rechnen ist. Die elektrischen und magnetischen Felder einer Photovoltaikanlage befinden sich im Bereich von 9-3000 kHz. Sie unterscheiden sich somit nicht von elektronischen Haushaltsgeräten. Die Feldstärke nimmt zudem bereits nach wenigen Zentimetern stark ab und ist somit unbedenklich für die Gesundheit. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Umspannstationen) wird eine nähere Beschreibung und die präzisere Darstellung in der Planzeichnung empfohlen. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.					
11.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	06.07. 2023	Der Aufgabenbereich des LAVG wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht berührt. Die Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und die Betroffenheit hinsichtlich der 26. BImSchV (ausreichende Abstände zu schutz- bedürftiger Nutzung) werden im Rahmen von durchzuführenden Genehmigungsverfahren bewertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
12.	Landkreis Elbe-Elster Stabsstelle für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	02.08. 2023	1. Denkmalschutz Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus 2. Bauaufsicht Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfsfassung in Frage stellen! Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den	Zu 1. Denkmalschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Abteilungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Zu 2. Bauaufsicht Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind: 2.1 Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor (Abwägungs- und Satzungs-)Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Zudem muss der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des vBPL Verfügungsberechtigt sein. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Vorhaben- und Erschließungsplan erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (z.B. Erbbaurecht, Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB in Grundbuch, langfristige Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis [zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens]) besitzen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 50 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers vom Plangeber zu überprüfen. 2.2 Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung (hier: Konfliktpfad „Blendwirkung“) für die geplante PV-Anlage gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung und den anstehenden Verkehrsstrassen (u.a. Vermeidung von Absolutblendung von Straßennutzern) notwendig ist, wobei dabei das offensichtlich geringe Konfliktpotential des Standortes entsprechend gewürdigt werden kann (vgl. Aussagen in der aktuellen Planfassung). Dabei ist unter Berücksichtigung der	2.1 Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss zu schließen. 2.2 Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird das Schutzgut Mensch innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Gemäß Stellungnahme des Landesamts für Umwelt ist ein gesondertes Gutachten nicht notwendig.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des vBPL (u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für den „ungünstigsten Planfall“ zu erörtern, das beim Vollzug des Bebauungsplanes den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant! 2.3 Die Befristung des geplanten Vorhabens gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB verlangt lt. einschlägiger Kommentierung im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen einen definierten Geltungsbeginn und ein (kalendarisches) Enddatum. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Befristung nur für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung gilt, die übrigen Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes (bspw. Extensivgrünlandentwicklung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Höhenfestsetzungen) weiterhin gelten. Eine Befristung des Bebauungsplanes selbst ist nicht möglich. Eine vorzeitige Vorhabenzulassung auf Grundlage von § 33 BauGB dürfte zudem regelmäßig ausscheiden. Es wird angeregt zu prüfen, ob die zeitliche Befristung des Vorhabens „nur“ über vertragliche Vereinbarungen (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstücksinhaber zur Grundstücksverfügbarkeit) sichergestellt werden kann, da Festsetzungen zum „Baurecht auf Zeit“ komplexen Vorgaben unterworfen ist (vgl. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg: Arbeitshilfe Bebauungsplan. 1. Neuauflage Januar 2020. Potsdam. Kap. B27). 2.4 Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung stellt auf das natürliche Geländeniveau ab, das mit einem Höhenraster bzw. Höhenschichtlinien in der Planzeichnung abgebildet wird. Die vorhandene Topographie kann zwar grundsätzlich diesen Angaben entnommen werden, jedoch wird empfohlen, den oberen	2.3. Die Festsetzung wird dem Hinweis folgend angepasst. Vorgesehen ist die Festsetzung der Befristung von 40 Jahren ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Bebauungsplans. Durch diese Formulierung wird der bisher unbestimmte Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit mit Bekanntmachung der Satzung eindeutig definiert. Die Festsetzung 1.1 lautet demnach wie folgt: <i>„Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für einen befristeten Zeitraum von 40 Jahren, beginnend mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind hier in diesem Zeitraum Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen.“</i> 2.4 Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die vorhandenen Höhen werden innerhalb des Bebauungsplanes eindeutig definiert. Somit entsteht ein eindeutiger unterer Bezugspunkt. Auf Grund der vorhandenen Geländebewegungen mit Höhenunterschieden von bis zu 14 m innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist eine				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Höhenbezugspunkt im Sinne des Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte. Es empfiehlt sich zudem, die Höhenfestsetzung in die Nutzungsschablone auf der Planzeichnung zu integrieren und den Aufbau der Nutzungsschablone entsprechend zu erläutern. 2.5. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung und/oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der unverbindliche Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad, kann jedoch im hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich angesehen werden, wenn diese Bauform auch verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist! Eine Reduzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes wäre dann für den vorliegenden vBPL aus bauplanungsrechtlicher	Festsetzung absoluter Höhen im Sinne der potentiellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach jetzigem Kenntnisstand nicht zielführend. Hierbei könnte die Festsetzung von 4,50 m über dem höchsten Geländeniveau bedeuten, dass im Bereich des niedrigsten Geländeniveaus bauliche Anlagen Höhen von bis zu 18,50 m über diesem betragen dürfen. Eine Festsetzung eines oberen Höhenbezugspunktes erscheint somit nicht geeignet. 2.5 Der Hinweis wird berücksichtigt. Der vor Satzungsbeschluss zu schließende Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Finsterwalde wird entsprechende Regelung bezüglich einer maximal zulässigen Versiegelung enthalten. Darüber hinaus wird der Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage ein verbindlicher Teil des Durchführungsvertrages. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter dem Punkt „6. Umsetzung des Bebauungsplanes“ wie folgt ergänzt: <i>Zur Sicherung einer hinreichenden naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zur Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung ist eine entsprechende Regelung bezüglich des maximal zulässigen Versiegelungsumfangs im Durchführungsvertrag aufzunehmen.</i> Die innere Erschließung mittels teilversiegelter Wege wird, gemäß des Hinweises der unteren				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			Sicht plausibel (Anerkennung eines konkreten Umfangs liegt im Zuständigkeitsbereich der uNB des Landkreises Elbe-Elster). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Grundflächenermittlung im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen. Dies ist insbesondere bei der Bewertung der inneren Erschließung (unbefestigte, ganzjährig befahrbare Flächen) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der vegetative Bewuchs der Bewegungsflächen für den Brandschutz in der Regel kurz zu halten sind was als Widerspruch zum Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ (vgl. Kap. 4.3, S. 14, keine Aufnahme in Festsetzungskatalog!) zu bewerten wäre! 2.6 Es wird empfohlen, die Festsetzung des vorhandenen „Wirtschaftsweges“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche zu überprüfen (bei Festhalten an dieser Festsetzung wäre die Anwendung des Planzeichens 6.2 der Planzeichenverordnung erforderlich) und die festgesetzten Zufahrtbereiche hinreichend und eindeutig zu bestimmen (standörtliche Lage und max. Breite durch Maßkette). Mit der festgesetzten Ein- und Ausfahrt dürfen im Umkehrschluss keine weiteren Anschlüsse für die festgesetzten Sondergebiete an vorhandene Verkehrsflächen hergestellt werden dürfen. 2.7 Die Zweckbestimmung der festgesetzten privaten Grünfläche ist, sofern diese Festsetzung tatsächlich städtebaulich erforderlich ist und die Kompensationsfläche nicht alleinig als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden soll, zu konkretisieren.	Naturschutzbehörde, in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Festsetzung von extensiven Mähwiesen ist innerhalb der geplanten Baufelder nicht vorgesehen. Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modultischen überschirmten Flächen werden jedoch zur Kompensationsminderung der Selbstbegrünung überlassen. Erschließungswege sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete oder den festgesetzten privaten Verkehrsflächen zulässig. Zur Sicherung der inneren Erschließung werden die geplanten Wildkorridore bzw. extensiven Mähwiesen aus diesem Grund unterbrochen. Die geplanten Wartungswege und Verkehrsflächen werden nicht als Ausgleichsfläche angerechnet. 2.6 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges angepasst und die Ein- und Ausfahrten entfernt. 2.7 Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei den mit A festgesetzten Flächen handelt es sich um Grünflächen, welche als Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. In den textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 für die „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden die Entwicklungsziele der mit „A“ sowie der mit „B“ gekennzeichneten Flächen bereits präzisiert. Eine zusätzliche Konkretisierung ist nicht notwendig.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			2.8 Die Ermächtigungsgrundlagen der BauNVO sollten in der Planzeichenerklärung klarstellend (hier: Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche) ergänzt werden. 2.9 Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des vBPL - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen. 2.10 Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben. 2.11 Auf Grund der standörtlichen Lage des Plangebietes an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Lauchhammer (OT Grünewalde) sind insbesondere die Beteiligung der Nachbargemeinde bzw. die Belange der Nachbargemeinde (§ 2 Abs. 2 BauGB) zu würdigen. 2.12. Da der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB). Dabei sollten auch die Belange der zeitlichen Befristung (vgl. Erfordernisse für befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB) berücksichtigt werden (§ 5 BauGB enthält keinen abschließenden	2.8 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird ergänzt. 2.9 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die durch den Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung festgelegt werden, werden als Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt. 2.10 Der Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Abwägung der innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen. Diese werden, entsprechend ihrer Abwägung, im Aufstellungsverfahren berücksichtigt. 2.11 Der Hinweis wird berücksichtigt. Alle Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diejenigen, die sich bisher nicht zu den Inhalten der Planung geäußert haben, werden erneut in der formellen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. 2.12 Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB geändert.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten). Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen. 3. Gesundheit Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden. 4. Straßenverkehr Stimmt dem oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen. Für die Nutzung der Zufahrt zur L63 ist die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulasträgers, Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus, einzuholen. Soweit im Rahmen der Baumaßnahme die Anordnung von Beschilderungen mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich wird, ist diese rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.	Zu 3. Gesundheit Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Zu 4. Straßenverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu beachten. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			5. Naturschutz Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 1 BauGB Danach sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hinweis: Der Träger der Bauleitplanung ist in den Bereichen, in denen der unteren Naturschutzbehörde keine Informationen vorliegen, nicht von der Pflicht befreit, die einschlägigen Untersuchungen selbstständig durchzuführen. 5.1 Umweltbericht Dem 20148-23-/148-23 vBP "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde Vorentwurf-Juli 2023, fehlt es an einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB, in dem die Ergebnisse aus der Eingriffsregelung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der FFH- Vorprüfung dargestellt und bewertet werden. Der Umweltbericht ist bindend für den Vorhabenträger und Betreiber des Solarparks. Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung und soll dabei vernünftige Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz	Zu 5. Naturschutz Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Zu 5.1 Umweltbericht Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird entsprechend des § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht erstellt, der mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter darstellt und bewertet. Hierzu gehören unter anderem die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Darüber hinaus wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Einhaltung der dort festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden als Bestandteil des Durchführungsvertrages vertraglich geregelt.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können. 5.2 Landschaftsplanung Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden in der frühzeitigen Beteiligung nur teilweise berücksichtigt. Als übergeordnete Fachplanungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des LRP bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese sind unter folgendem Link online abrufbar: https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Was-erle-dige-ich-wo/index.php?La=1&object=tx,2112.474.1&kat=&kuo=2&sub=0 => untere Naturschutzbehörde => Landschaftsplanung. Primär gilt es, unbebaute Flächen freizuhalten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Daher ergeben folgende Hinweise: 1. Wie bereits in der Stellungnahme vom 22.09.2020 aufgeführt, befindet sich das Vorhabengebiet in einem „unzerschnittenen Raum > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ mit dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittenheit“ sowie innerhalb „Störungsarmer Räume“, welche im Landschaftsprogramm Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen sind. Die Errichtung einer PV-Anlage dieser Größe, in Verbindung mit bereits bestehenden PV-Anlagen, würde demnach zu einer Zerschneidung des bergbaulich geprägten Raumes und zur erheblichen Beeinträchtigung des Freiraumverbundes führen, auch im Hinblick auf die umgebenden national und international ausgewiesenen Schutzgebiete, welche wertvolle Bestandsflächen des Biotopverbundes darstellen.	Zu 5.2 Landschaftsplanung Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Entwurfsunterlagen werden entsprechend um die Angaben zu den übergeordneten Fachplanungen ergänzt. Der Planungsraum befindet sich zudem außerhalb der in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Elbe-Elster dargestellten Entwicklungsflächen und Maßnahmen des Biotopverbundes (Entwicklungskarte). Innerhalb der Bestandskarte des Biotopverbundes wird der Geltungsbereich als Ackerfläche ohne regionale, überregionale oder nationale/länderübergreifende Bedeutsamkeit dargestellt. Dem südlich angrenzenden Gebiet wird jedoch eine nationale/länderübergreifende Bedeutung zugeschrieben. 1. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Vorhabenfläche befindet sich gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in einem „unzerschnittenen Raum < 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ mit dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittenheit“. Durch die angepasste Planung werden erhebliche Zerschneidungswirkungen durch die Entwicklung von 15 m breiten Wildkorridoren verhindert. Vorliegend wurde unter Einbeziehung der „gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (Stand August 2023) eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen. Dabei ist festzustellen, dass der				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			Entsprechend S. 2 der „Begründung“ zum Vorentwurf (MIKAVI Planung, April 2023) wird aufgeführt, dass sich „Aus naturschutzfachlicher Sicht [...] diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Nutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem temporären Rückzugsraum zahlreicher Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln [werden].“ Diese Aussage ist ausschließlich unter Berücksichtigung einer naturnahen Ausgestaltung der Anlage, mit entsprechend großen Modultischabständen, zutreffend. 2. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen von 80 % (S. 14, „Begründung“, MIKAVI Planung, April 2023) führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung. 1 Ein Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5 m sollte dabei auf keinen Fall unterschritten werden. Ein Abstand von 5 m und mehr ist wünschenswert und ermöglicht zudem den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen (Arbeitsbreite ca. 6 m). 2 Die angegebene maximale Grundflächenzahl von 0,80 ist demnach deutlich zu reduzieren, um den benannten positiven Effekt auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch realistisch zu erreichen. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.	einbezogene Planungsraum den Vorgaben dieser durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) gemeinsam herausgegeben Arbeitshilfe entspricht. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der durch den bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) herausgegebenen anerkannten Studie „Solar-parks – Gewinne für die Biodiversität“ aus dem Jahr 2019 wird die überwiegend positive Auswirkung der Nutzung von Intensivackerflächen in Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Flora und Fauna dargelegt. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Extensivierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung von einer positiven Entwicklung für Amphibien und Reptilien auszugehen. Ebenso können positive Auswirkungen auf die Revierdichte von Brutvögeln angenommen werden. Hierbei wird auf eine Modulreihenabstand von mindestens 1 – 5 m verwiesen. Eine differenzierte Betrachtung mit den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, unter anderem auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, erfolgt im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung. Innerhalb der durch den Diplom-Landschaftsökologen erstellten faunistischen Erfassung im Zeitraum vom März bis Juli 2022 wurden im gesamten geplanten sonstigen Sondergebiet drei Bruthabitate von Offenlandbrütern (hier Feldlerche) erfasst. Das entspricht einer unterdurchschnittlichen Brutdichte von 0,06/ha. Demnach ist davon auszugehen, dass es sich vorliegend, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (umliegend Gehölzflächen), um eine Fläche mit einer untergeordneten Habitatsqualität für offenlandbrütende Vögel handelt. Hierzu erfolgen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gesonderte				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			3. Um die Anflugwahrscheinlichkeit und damit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren, ist die Einzäunung der Anlage gut sichtbar zu verblenden. Die Wahrscheinlichkeit von Vogelschlag ist an nicht sichtbaren Zäunen stark erhöht. Nach ausreichender Wuchshöhe der umlaufenden Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren. 4. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Entstehung von Scherrasen durch dauerhaft niedrigen Bewuchs zwingend zu vermeiden ist. Damit eine	Betrachtungen auf die zu erwartenden Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung. 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Innerhalb des Umweltberichts werden die potentiellen Auswirkungen unter anderem auf die Avifauna untersucht. Bezüglich des Kollisionsrisikos von Vögeln im Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind weltweit Untersuchungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser zeigen, dass mit keiner erheblichen Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos zu rechnen ist. Die Untersuchungen zeigen, in Abhängigkeit mit den örtlichen Gegebenheiten, eine maximal geringe Anzahl an Totfunden von Vögeln im räumlichen Zusammenhang mit Solarparks. In den herangezogenen Berichten, Gutachten und Studien, wurden auch keine Beobachtungen von Kollisionen von Vögeln mit Solarmodulen beobachtet. Wie in Herden et al. (2009, „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht“ des BfN) beschrieben, können Solarmodule theoretisch aufgrund ihrer vertikalen Struktur ein Hindernis für fliegende Vögel darstellen und möglicherweise unter bestimmten Umständen (z.B. sehr schlechte Sichtbedingungen) nicht rechtzeitig als solche wahrgenommen werden. Dieses Risiko unterscheidet sich jedoch nicht von dem anderer Hindernisse wie z.B. Gehölzen oder Gebäuden und sei bei der Eingriffsbeurteilung wohl vernachlässigbar. 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Pflegemanagement der Betriebsfläche ist als extensive Mähwiese vorgesehen. Das Madhregime soll dabei zum Schutz der Avifauna abschnittsweise umgesetzt werden. Festsetzungen hierzu werden auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht getroffen.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine verbissichere Verkabelung zu achten. 5. Ab einer Länge von 500 m ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt, weshalb ein Wanderkorridor als Querungshilfe einzuplanen ist.³ Da der hier geplante Solarpark sowohl in der Länge als auch in der Breite den Richtwert von 500 m deutlich übersteigt, ist die Anlage von Wanderkorridoren vorzunehmen. Diese sollten eine Breite von 50 m nicht unterschreiten und naturnah gestaltet sein. Für die Festlegung eines geeigneten Verlaufs der Wanderkorridore sind Wildwechsel, jagdliche Einrichtungen, Kirtungen sowie bestehende Zäune plausibel darzustellen. Neben den Wildwechseln von Rot-, Schwarz- und Rehwild sind auch mögliche Wanderbewegungen des Wolfes zu betrachten. Des Weiteren ist die dauerhafte Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Waldgebieten im Norden und der Seenlandschaft im Süden zu gewährleisten. 5.3 Artenschutz Um auszuschließen, dass das geplante Vorhaben mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kollidiert, ist durch ein artenschutzfachliches Gutachten von einer fachlich geeigneten Person bzw. einem fachlich geeigneten Planungsbüro der Nachweis zum Vorhandensein oder Fehlen von besonders und streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhstätten beizubringen. Dazu ist eine Kartierung in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards, alternativ eine Potenzialabschätzung durchzuführen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen. An dieser Stelle wird darauf hinweisen, dass eine Potenzialabschätzung im Gegensatz zu einer umfänglichen	5. Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch die 15 m breiten Brut- und Wanderkorridore, in Verbindung mit dem vorhandenen und durch die Planung erhaltenen Weg, entstehen insgesamt 4 Baufelder. Die einzelnen sonstigen Sondergebiete weisen Größen zwischen 8,7 und 15,7 ha auf. Darüber hinaus erfolgte die Anordnung der Korridore so, dass eine Länge vom maximal 500 m nicht überschritten werden. Darüber hinaus werden entlang der Geltungsbereichsgrenzen im Süden, welche an das europäische Schutzgebiet angrenzen, 15 m breite extensive Mähwiesen-Korridore festgesetzt, die der Zerschneidungswirkung zusätzlich entgegenwirken. 5.3 Artenschutz Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) erstellt, um alle potentiellen Auswirkungen auf die einzelnen Artengruppen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu betrachten. Als Grundlage hierfür dient die zwischen März und Juli 2022 erstellte faunistische Erfassung von Brutvögel, Reptilien und Amphibien sowie der Potentialbewertung des Zug- und Rastvogelgeschehens des Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg. Hierzu wurde das Plangebiet sowie das Umfeld in bis zu 100 m Abstand untersucht. Innerhalb der SaP werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			Kartierung, für den Vorhabenträgers immer eine „worst case“-Betrachtung nach sich zieht, die u. U. mit erheblichen Mehraufwendungen für Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist. In dem artenschutzfachlichen Gutachten ist eine Abschichtung vorzunehmen, welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sein können. Diese Arten sind dann auf Grundlage der Kartierung/ Potentialabschätzung bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten. Sofern Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sind diese in dem Fachbeitrag zu benennen, ebenso wie die Notwendigkeit einer Ausnahme. Nach erster Einschätzung befinden sich im Gebiet geeignete Lebensraumstrukturen für u. a. für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien. Fledermäuse Angrenzende Waldbereiche und/ oder Gehölzstreifen sowie anderen Gehölzstrukturen sind auf das Vorhandensein oder Fehlen von Fledermäusen und deren Lebensstätten zu kartieren. Dies beinhaltet auch die Aufnahme von Habitat- bzw. Höhlenbäumen. Für die Aufnahme von Höhlen-/Habitatbäumen sollte die Pufferzone zum Plangebiet mindestens 20 bis 50 m betragen. Brutvögel Die Brutvogelkartierung (Tages-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen) hat auf Grundlage der Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) zu erfolgen. Der Pufferzone zum Plangebiet sollte je nach Wertigkeit der angrenzenden Flächen mindestens 20 bis 50 m betragen. Dies gilt auch für andere Tierarten. Bei angrenzenden Ackerflächen an Plangebiet sollte der Puffer auf mindestens 120 m erweitert werden. Letzteres würde u. a. Kulissenflüchtern wie z. B. der Feldlerche zu Gute kommen. Die Pufferzone für Groß- und Greifvogelarten sollte 300 m betragen (vgl. § 19 BbgNatSchAG). Die Kartierungsergebnisse sind durch bereits erfasste Horststandorte zu ergänzen. Diesbezüglich kann ihnen ggfs. auch die Vogelschutzwarte Buckow weiterhelfen. Weiterhin befindet sich die Planfläche im	untersucht und müssen gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen gemindert oder vermieden werden.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Auerhuhnmigrationsraum. Wenden sie sich diesbezüglich bitte direkt an den Projektmanager vom Auerhuhn-Projekt Herrn Erdbeer (a_erdbeer@naturpark-nlh.de; 035341 329-459) Reptilien Die aktuelle Biotopausstattung des Vorhabenbereichs (Waldrandbereiche, Waldwege, Ruderalfläche, lineare Strukturen) lässt auf ein Vorkommen von Zauneidechsen schließen. Der Nachweis der Art kann über Begehungen im Aktivitätszeitraum der Zauneidechse oder im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung erfolgen. Für einen Untersuchung durch Begehung sollte der Vorhabenbereich an fünf Terminen im Zeitraum April bis Mitte September abgesucht werden. Hierbei ist auf eine günstige Tageszeit und Witterung zu achten. Wird die Zauneidechse für den Vorhabensbereich bei den Begehungen nachgewiesen oder erfolgt der Nachweis über eine Worst-Case-Betrachtung, dann müssen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet werden, welche das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindern. Sonstiges Bei Zufallsbeobachtungen von nicht genannten national und international geschützter Pflanzen- und Tierarten ist der Untersuchungsumfang je nach betroffener Art zu erweitern. Die Zufallsbeobachtungen sind im Bericht darzustellen. 5.4 Biotopschutz Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Folglich ist dem zu erarbeitendem Umweltbericht eine Biotoptypenkartierung des Vorhabengebietes entsprechend der Biotopkartierung Brandenburg beizureichen, um ein vollständiges Bild über die Habitatstrukturen zu erhalten. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG sind gesetzlich geschützte Biotope sowie	5.4 Zum Biotopschutz Der Hinweis wird berücksichtigt. Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Zu den vorhandenen Waldflächen wird ein Mindestabstand von 5 m zur Baugrenze eingehalten. Die vorhandenen Hecken werden in der Planung berücksichtigt, sie werden als solche festgesetzt und sind zu erhalten. Zu den vorhandenen Heckenstrukturen wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 5 m				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			FFH-LRT gesondert kartographisch darzustellen. Laut Kartendienst des LfU befindet sich direkt an das Vorhabengebiete angrenzend ein gesetzlich geschütztes Biotop (Staudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte; Biotopcode 05142). Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich weitere gesetzlich geschützten Biotope. Diese sind ebenso in die Biotopkartierung aufzunehmen und mögliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben zu bewerten. 5.5 Natura 2000 Projekte sind gemäß §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen, wenn sie im einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. An das Plangebiet grenzt im Süden das FFH-Gebiet „Grünhaus“. Auf Grund der geringen räumlichen Entfernung können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Vorhabenswirkungen, die in das FFH-Gebiet hineinwirken können, nicht hinreichend ausgeschlossen werden, so dass ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung den Planunterlagen beizufügen ist. Die FFH- Belange sind vorab einer FFH-Vorprüfung zu unterziehen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. 6. Wasserbehörde keine Einwände gegen die Planung. 7. Abfallwirtschafts und Bodenschutz stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	eingehalten. Hochwertige Biotopstrukturen werden durch das Vorhaben weder entfernt noch beeinträchtigt. 5.5 Zu Natura 2000 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 448-302 „Grünhaus“) ist zu prüfen. Es wird eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Schutzgebietes untersucht und darstellt. Zu 6. Wasser Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Zu 7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tungen
			8. Kataster und Vermessung Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des	Zu 8. Kataster und Vermessung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der katastermäßige Bestand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 vor dem Satzungsbeschluss bestätigt.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen. 9. Brandschutz Die Begründung des o.g. Bebauungsplan berücksichtigt die wichtigsten Belange der Brandschutzdienststelle. Diese würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit nachfolgenden Auflagen ergänzt werden: 1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14 2. Die Feuerwehrrzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 5 3. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten. Termin: kein Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14 Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt. 10. Straßen Kreisstraßen sind vom Vorhaben nicht betroffen. 11. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gibt folgende Stellungnahme ab: -	Zu 9. Brandschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der nachgelagerten Ebene der Baugenehmigung berücksichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Zu 10. Straßen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Zu 11. Öffentlicher Personennahverkehr Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			12. Bergbau weist auf Folgendes hin: - 13. Kampfmittel Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet nahe einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf zu konsultieren. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. 14. Landwirtschaft Geplant ist das Errichten einer Freiflächenphotovoltaikanlage im ehemaligen Abbauggebiet um Finsterwalde im Bereich Gorden-Staupitz / Grünewalde. „Der Geltungsbereich umfasst intensiv genutztes Ackerland als Bergbaufolgelandschaft eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV. Der gesamte Planungsraum wurde durch neuen Oberboden bedeckt.“ Dieser Planung kann das Landwirtschaftsamt Elbe-Elster nicht zustimmen. Die Größe der Ackerflächen beträgt 49 Hektar; die des Plangebiets 50,5 Hektar. Obwohl für den Standort keine Bodenwertzahlen vorliegen, rechtfertigt das Ertragspotential die Bewirtschaftung. Es handelt sich um intensiv genutztes Ackerland (s. Zitat; s. Planungsunterlagen/Begründung S. 5) und rechtfertigt durch seine nicht homogene Ausprägung entgegen der	Zu 12. Bergbau Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Zu 13. Kampfmittel Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. eine Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit liegt bereits vor. Zu 14. Landwirtschaft Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um die Prüfung alternativer Standorte ergänzt. Diese wird unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzgeberischen Vorgaben zum notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien vorgenommen. Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche, welche gemäß geltender Rechtsgrundlagen der Raumordnung und auch der angeführten Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz bevorzugt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. Zudem befindet sich der Planungsraum vollständig innerhalb einer Waldfläche, wodurch die Beeinträchtigung				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen- de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
			Behauptung durch die Schlussfolgerung eines Luftbilds (s. Planungsunterlagen/Begründung S. 9-10) keine Umnutzung zur Energiegewinnung durch eine Photovoltaikanlage. Da landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen werden soll, wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenanlagenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten: • Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw. • Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen). • Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind. • Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen. • Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal	des Landschaftsbilds auf ein Minimum reduziert werden kann. Die mit der frühzeitigen Abwägung und der Entwurfs-erarbeitung erfolgten Anpassungen der Planung berücksichtigen zudem die Vorgaben der <i>Ökologischen Anlagengestaltung</i> der gemeinsam vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) herausgegebenen „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“. Die Nutzung von aktiven Tagebauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht möglich. Durch die geplante Aufständigung der Module mittels Rammpfosten ist keine dauerhafte Versiegelung des Bodens erforderlich. Die gemäß § 2 EEG 2023 definierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien macht dabei deutlich, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demzufolge ist sie als vorrangiger Belang in der Schutzgutabwägung zu betrachten. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgte eine schutzgutbezogene Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Errichtung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten. Die Untersuchungen führen zu dem Fazit, dass der einbezogene Geltungsbereich gut für die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist. Die Errichtung von AGRI-PV-Anlagen ist auf dafür geeigneten Flächen grundsätzlich zu befürworten. Im Vergleich zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) sind die Investitionskosten für Agri-PV-Anlagen tendenziell höher. Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung mit regulären Maschinen derzeit nicht immer uneingeschränkt möglich. Die Stromerlöse sind hierbei jedoch auf der gleichen Fläche aufgrund der höheren Reihenabstände und geringerer				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich. Zwar zeigt die Handlungsempfehlung auch die Nutzung von Agri-Photovoltaik auf, doch wird diese sicherlich nur schwierig realisierbar sein, obwohl die Konstellation einer Zweiflächennutzung in einer rekultivierten Tagebaufäche sicherlich enormes Forschungspotential bereitstellt. Eine weitere Alternative würden Floating-Photovoltaikanlagen darstellen. Hierzu sind ausreichend durch Flutung entstandene Gewässer im Tagebaugbiet vorhanden. Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft lehnt den Bebauungsplan in seiner bestehenden Form ab.	installierter Leistung niedriger als im Fall herkömmlicher Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Wirtschaftlichkeit einer AGRI-PV-Anlage ist dabei nach derzeitigem Kenntnisstand abhängig von dem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen der einbezogenen Flächen. Auf den vorliegenden Flächen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage derzeit nicht vorgesehen. Vorliegend wurde unter Einbeziehung der „gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (Stand August 2023) eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen. Dabei ist festzustellen, dass der einbezogene Planungsraum den Vorgaben dieser Arbeitshilfe entspricht. Im Sinne des Gesetzgebers und der in § 2 EEG formulierten Wichtung der Belange der Erzeugung erneuerbarer Energien werden vorliegend die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt, ohne diese vollständig zu ignorieren. Eine Anpassung des Planungsziels erfolgt in Anbetracht der zuvor genannten Gründe nicht.				
13.	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	04.08. 2023	Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Plangebiet sind keine Anlagen der envia Mittel- deutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH (E- Mail: netzauskunft@swfi.de) vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an das Postfach <u>TOEB-</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Brandenburg@mitnetz-strom.de. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.					
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	10.07. 2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice. Kontakt zur Bauherrenberatung: Kostenlose Hotline: 0800 33 01903 Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.					
15.	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	11.07. 2023	Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster. Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer. Da für Photovoltaikfreiflächenanlagen keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zum Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
16.	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	05.07. 2023	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde. 3. Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tungen
17.	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	07.07. 2023	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
18.	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	05.07.20 23	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
19.	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32 a	19.07.20 23	Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
	03249 Sonnewalde		Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen.					
20.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst 1.3, Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
21.	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
22.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	26.07.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
23.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	20.07.2023	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
24.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	07.08.2023	Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Interessen des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Erschließungswege und der angrenzenden landeseigenen Waldflächen. Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft. Im	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die vorhandenen Erschließungs- und Waldbrandschutzwege bleiben uneingeschränkt nutzbar. Die ständige Befahrbarkeit wird sichergestellt. Die Begründung wird entsprechend unter dem Punkt Erschließung ergänzt.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde“ sind 1,5 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Ihrem Vorhaben betroffen (siehe Planzeichnung). Hierzu gehört auch der Waldweg innerhalb des Waldgebietes. Forstliche Belange werden somit berührt. Die im Plangebiet enthaltene Waldfläche soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterhin als Wald festgesetzt werden. Gleiches gilt für den Waldweg. Der Ausweisung wird zugestimmt. Folgende Hinweise möchte ich geben: Gemäß § 18 Abs.1 LWaldG darf Wald nicht gesperrt werden (Einzäunen). Der durch die Waldfläche und an der südlichen Kante verlaufende Weg ist als Waldbrandschutzweg festgesetzt und in der Waldbrandkarte sowie in der Waldbrandeinsatzkarte enthalten und dient Rettungskräften und Löschfahrzeugen als Hauptzufahrt für das angrenzende Waldgebiet. Eine ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen. In der Begründung der Stadt Finsterwalde ist auf Seite 6 unter 3.1 weiter zu lesen, das die Erschließung beider Baufelder über den kommunalen Weg östlich an Planteil 2 angrenzend erfolgen soll. Dies ist nicht richtig. Alle Zuwegungen von der L 63 aus bis zum Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes BB (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 142). Lediglich der Teilbereich des Waldweges zwischen beiden im Plangebiet befindlichen Feldern (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 139) befindet sich im Fremdeigentum. Somit müssen sämtliche perspektivisch durchzuführende Arbeiten (Vorbereitung, Bauausführung, Wartung) über landeseigene Waldwege erfolgen, wofür das Einverständnis des Eigentümers einzuholen ist. Für das Befahren des Waldes (nichtöffentliche Waldwege) mit Kraftfahrzeugen ist nach § 16 LWaldG eine Gestattung des Eigentümers erforderlich. Ein Wildkorridor als Zwangswechsel im Bereich des Planungsraumes wird ausdrücklich begrüßt.					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
25.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	13.07.2023 17.08.2023	Das bezeichnete Vorhaben sowie die bezeichnete Kompensationsfläche befinden sich innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Einflussbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Es befindet sich vollständig innerhalb von Altbergbauflächen mit teilweise untertägigen Grubenbauen und überschneidet teilweise geotechnische Sperrbereiche. Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund haben wir die LMBV um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bereich Bebauungsplan:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Entwurfsunterlagen werden bezüglich der noch vorhandenen Bergaufsicht sowie dem weiteren Vorgehen ergänzt. Der Planungsraum befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht. Durch den Vorhabenträger wurden entsprechende Gespräche mit der LMBV sowie mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) geführt. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass mit dem Vorliegen eines positiven geotechnischen Standsicherheitsnachweises durch einen geeigneten Fachgutachter, dass Bauleitverfahren weitergeführt und durch eine Teilabschlussdokumentation trotz umliegender Bergaufsicht Baurecht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist im laufenden Aufstellungsverfahren zu erbringen. Flächen, die sich im T-GW2 befinden, werden nicht überplant. Die Begründung sowie der Umweltbericht enthalten entsprechende Ausführungen bezüglich der möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dabei auf Grund der geplanten Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Sanierungsbergbau: Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage). Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlusssdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlusssdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor. Bis zur Vorlage einer Abschlusssdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 26.07.2023 (Reg.-Nr.: EL- 377-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis bestehen für das LBGR bei Einhaltung der Festlegungen und Beachtung der Hinweise aus der v. g. Stellungnahme der LMBV keine Versagensgründe gegen das o. g. Vorhaben. Montanhydrologie: Der Planungsbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen. Die flurnahen Grundwasserverhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					An- we- sen de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
			Baugrundgutachten zu veranlassen. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten, bzw. der o. g. Stellungnahme zu entnehmen (Übersichtskarte, Anlage). Altbergbau: Nach den vorliegenden Unterlagen liegen innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes, sowie der Fläche der Kompensationsmaßnahme Bereiche, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht wurden und dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH zugeordnet werden. Es handelt sich um Flächen, die von dem ehemaligen Braunkohlentagebau Grünewalde (Kippenbereiche und Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs) in Anspruch genommen wurden (Übersichtskarte, Anlage). Des Weiteren befinden sich das bezeichnete Vorhaben sowie die Kompensationsflächen innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne LMBV mbH, für die noch Bergaufsicht besteht. Die Hinweise der Stellungnahme der LMBV v. 26.07.2023 sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugesbietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen des für den umgegangenen					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					An- we- sen de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
			Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten. Bereich Kompensationsmaßnahme: Sanierungsbergbau: Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa, sowie teilweise im Bereich des Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I der Lausitzer und Mittel deutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage). Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor. Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Auf das Befahrungs- und Betretungsverbot innerhalb der geotechnischen Sperrbereichsgrenze wird ausdrücklich hingewiesen. Aufhebungen dieser Verbote sind nur durch die LMBV auf Grundlage von Standsicherheitsuntersuchungen mit Verhaltensanforderungen gestattet. Auf die Ausführungen innerhalb der o. g. Stellungnahme wird verwiesen. Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 26.07.2023 (Reg.-Nr.: EL- 377-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis folgt das LBGR den Ausführungen der LMBV und stimmt der Nutzung dieser Fläche nicht zu.					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Montanhydrologie: Das Vorhaben liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten (Anlage, Übersichtskarte). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).					
26.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	04.08.2023	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Die auf etwa 50 ha geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ auf Intensiväckern entstehen. Direkt südliche an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutz- und FFH-Schutzgebiet „Grünhaus“. Östlich der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 448-302 „Grünhaus“) ist zu prüfen. Es wurde eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die die Wirkungen des Vorhabens auf				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			Plan- und Ausgleichsfläche liegt das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und westlich das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heidellandschaft“ im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer-Alt-moränen-landschaft“. Das Plangebiet ist von Wald umschlossen und wird von einem Gehölzstreifen durchtrennt. Die angrenzenden Schutzgebiete schützen die Wobergseen und ihre wertvollen Uferbereiche. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen folgende Punkte integriert werden: Potentielle Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind zu untersuchen. Brut- und Rastvogeluntersuchung mit Augenmerk auf besonders und streng geschützte Arten, aber auch auf geschützte Arten der angrenzenden und umliegenden Schutzgebiete. Dazu gehören: Wiedehopf, Brachpieper, Wespenbussard, Braunkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Ziegenmelker, ferner Auerhuhn und Schwarzspecht sowie ggf. Eulenarten. Als Zugvögel sind Kraniche, Bläss- und Saatgänse zu erwarten. Es sind Gutachten zu ggf. vorkommenden Fledermausarten, Reptilien wie bspw. Zaun- und Waldeidechse und Amphibien (in Gewässernähe) sowie Schmetterlingen zu erstellen. Die im FFH- und Naturschutzgebiet geschützten und geförderten Schmetterlingsarten sind bei der Umnutzung der Fläche zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung soll ein, an vorkommende und zukünftig zu fördernde Arten angepasstes Pflegekonzept der Fläche vorgeschlagen werden. Eine insektenfreundliche Mahd ist einer Beweidung vorzuziehen. Der Kompensationsumfang muss den Ergebnissen des Umweltberichtes angepasst werden. Auswirkungen auf geschützte Arten durch den Verlust des Ackers als Nahrungsfläche müssen berücksichtigt werden. Die Sichtbeziehung zwischen dem Solarpark und den umliegenden Orten ist abzuschätzen und ggf. Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu ergreifen. Beeinträchtigung des Freiraumverbundes können mit Wildwanderkorridoren minimiert werden. Der derzeitigen Planung ist nur ein Korridor entlang der Straße zu entnehmen, welcher als ungünstig bewertet wird. Um die Erreichbarkeit der Seeufer der Wobergseen für Wild und andere	die Schutzzwecke des Schutzgebietes untersucht und darstellt. Innerhalb des Umweltberichtes werden zudem mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung untersucht. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) erstellt, um alle potentiellen Auswirkungen auf die einzelnen Artengruppen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu betrachten. Als Grundlage hierfür dient die zwischen März und Juli 2022 erstellte faunistische Erfassung von Brutvögel, Reptilien und Amphibien sowie der Potentialbewertung des Zug- und Rastvogelgeschehens des Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg. Hierzu wurde das Plangebiet sowie das Umfeld in bis zu 100 m Abstand untersucht. Innerhalb der SaP wurden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG untersucht und müssen ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Bevölkerung und menschliche Gesundheit werden ebenfalls innerhalb des Umweltberichtes umfangreich betrachtet. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nachzeitigem Kenntnisstand auf Grund der vorhandenen Vegetation und des großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu rechnen.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tun- gen
			Großsäuger zu gewährleisten, muss mittig des Plangebietes ein Korridor von etwa 50m Breite in Nord-Süd-Richtung eingeplant werden. Des Weiteren sollen folgende Punkte in der Planung Beachtung finden: Der Begründung ist keine Alternativenprüfung zu entnehmen. Ohne eine Alternativenprüfung kann der vorliegenden Planung nicht zugestimmt werden. Die 5m Abstand zwischen den Modulreihen können der technische Planzeichnung im „Vorhabens- und Erschließungsplan Stand Mai 2023“ nicht entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 3m besonnte Rasenfläche zwischen den Modulreihen integriert wird, um sonnenbedürftige Arten zu fördern und eine Verarmung der Landschaft durch Übershattung zu vermeiden. Ferner ist darauf zu achten, dass die Module so gestellt werden, dass Vögel diese nicht mit Wasserflächen verwechseln, um Vogelschlag durch Zug- und Rastvögel zu vermeiden. Für die Eingrünung der Anlage sollen standortgerechte und möglichst regionale, aber auch klimaangepasste Arten verwendet werden. An den Rändern des Geltungsbereiches soll ausreichend Platz zur Gestaltung natürlicher, artenreicher Waldränder freigehalten werden. Die Pflege der Plan- und Ausgleichsfläche ist insekten- und kriechtiefreundlich zu gestalten. Bei der Pflege soll eine Mosaikmahd bevorzugt werden. Die Schnitthöhe sollte mindestens 8cm betragen und nicht mit schlagenden Werkzeugen durchgeführt werden. Absauger sind nicht zu verwenden. Das Schnittgut soll kurzfristig auf der Fläche verbleiben und dann abgeräumt werden. Pestizide sind in keinem Fall zu verwenden. Ist eine Beweidung vorgesehen, sollte diese standortgerecht erfolgen. Die Flächen sind dann auf giftige Kräuter zu untersuchen. Beim Einsatz von Kühen, Pferden oder Ziegen müssen Gehölze vor Beschädigungen geschützt werden. Eine Einsaat ist blütenreich zu erfolgen. Es sind Beweidungsfristen und flexible Mähtermine unter Berücksichtigung von Brutzeiten festzulegen. Eine Senkung der GRZ wird empfohlen. Eine Beleuchtung der Anlage soll nicht erfolgen. Wird eine Beleuchtung notwendig, ist diese für nachtaktive Arten schonend zu gestalten. Nur	Die Alternativenprüfung wurde in der Begründung ergänzt. Studien belegen, dass das Verwechseln von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen nicht zu erwarten ist. Als vorwiegend optisch orientierte Tiere mit gutem Sichtvermögen wird die für einen Menschen aus der Entfernung wie eine einheitlich erscheinende Wasserfläche wirkende Ansicht schon aus größerer Entfernung in einzelne Modulbestandteile aufgelöst. Der zu erstellende Umweltbericht enthält entsprechende Ausführungen zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna. Das Pflegemanagement der Betriebsfläche ist als extensive Mähwiese vorgesehen. Das Mähregime soll dabei zum Schutz der Avifauna abschnittsweise umgesetzt werden. Festsetzungen hierzu werden auf Grund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht getroffen.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			mit einer entsprechenden Reduzierung der Fläche für Solarmodule lässt sich eine naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisieren. Der NABU Regionalverbund steht für eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.					
27.	Regionale Planungsstelle Lausitz Spreewald Gukbener Straße 24 03046 Cottbus	17.07.2023	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
28.	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
29.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	20.07.2023	Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist, auch wenn es sich hier, wie von Ihnen festgestellt, um eine ehemalige Abbaufäche des Tagebaubereiches „Grünewalde“ handelt. Gemäß Abschlussbetriebsplan wurde hier landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt, die aufgrund jahrelanger ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zunehmende Qualität aufweist. Daher sollten insbesondere Ausgleichs und -ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesen de	ja	nein	Ent hal- tungen
30.	Envia Verteilnetz GmbH Annahofer Graben 1-3 03099 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
31.	Spreegas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
32.	BVVG Bodenverwertungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
33.	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungs- gesellschaft Länderbereich Bran- denburg Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	26.07.2023	Hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV): Bergaufsicht Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Grenzen des von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) "Restloch und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa" und steht in diesem Bereich unter Bergaufsicht (s. Anlage 1). Für die Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind folgende Festlegungen zu beachten: > Maßnahmen, die auf ABP-Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR). > Es besteht Anmeldepflicht. Alle Baumaßnahmen, die auf diesen ABP-Flächen stattfinden, sind bei der LMBV, Abteilung Projektmanagement (VL3), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg mind. 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Ansprechpartnerin ist Projektmanagerin Frau Wolf, Tel.: 03573-84- 4376, Fax-Nr.: 03573-84-4635. ➤ Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheidereie der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) über die E-Mail-Adresse einzuholen. markscheidere_i_sfb@lmbv.de	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Entwurfsunterlagen werden bezüglich der noch vorhandenen Bergaufsicht sowie dem weiteren Vorgehen ergänzt. Der Planungsraum befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht. Durch den Vorhabenträger wurden entsprechende Gespräche mit der LMBV sowie mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) geführt. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass mit dem Vorliegen eines positiven geotechnischen Standsicherheitsnachweises durch einen geeigneten Fachgutachter, dass Bauleitverfahren weitergeführt und durch eine Teilabschlussdokumentation trotz umliegender Bergaufsicht Baurecht für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist im laufenden Aufstellungsverfahren zu erbringen. Flächen, die sich im T-GW2 befinden, werden nicht überplant.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					An- we- sen de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
			➤ Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital (3D-CAD/GIS-Format, vorzugsweise DGN im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 2016) an die Markscheide-rei der LMBV zwecks Nachtragung des Berg-männischen Risswerkes über die E-Mail-Adresse markscheiderei_sfb@lmbv.de zu übergeben. Sanierung Die Sanierungsarbeiten innerhalb des o. g. ABP sind noch nicht abgeschlossen. • Geltungsbereich B-Plan Gemäß Innenkippenbewertung von 2015 sind teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sowie in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich noch Auffül-lungsmaßnahmen zur Verfüllung von Tieflagen notwen-dig (s. Anlage 2). Diese sind erforderlich, um die benö-tigten grundwasserfernen Überdeckungen herzustellen. Die gemäß Innenkippenbewertung aufzufüllende Fläche T-GW2 überlagert sich im Norden mit dem in der Plan-zeichnung ausgewiesenen Bereich des Sondergebietes „SO EBS“, welcher zur Photovoltaiknutzung vorgesehen ist. Da für diesen Bereich noch nicht mit Sicherheit aus-geschlossen werden kann, dass hier noch Sanierungs-maßnahmen erforderlich sind, ist diese Fläche sowie ein Arbeitskorridor von mind. 10 m um die Sanierungsflä-che von jeglicher Bebauung freizuhalten, bis der kon-krete Sanierungsbedarf abschließend ermittelt wurde. Es werden zukünftig noch ergänzende Sondierungen in diesem Bereich hierzu erfolgen. In der Planzeichnung ist dieser Bereich daher als "optionale Fläche" zu kenn-zeichnen, in welchem die Photovoltaiknutzung erst frei-gegeben werden kann, nachdem die Fläche gemäß ABP saniert wurde bzw. gutachterlich bestätigt wurde, dass eine Sanierung nicht erforderlich ist. Die Geo-Daten der Sanierungsfläche T-GW2 senden wir Ihnen per Mail. Bzgl. der sich in der Nähe zum Geltungsbereich befind-lichen Sanierungsflächen ist ggf. eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV zu vereinbaren. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger dabei gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaige Schadenersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Gemäß ABP ist als Bergbaufolgenutzung "Landwirtschaftsfläche" für nahezu die gesamte Fläche des Plangebietes herzustellen. Ein schmaler Streifen zwischen den Landwirtschaftsflächen ist gemäß ABP als „Grün-, Renaturierungs- und Sukzessionsflächen“ vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist folgende Festsetzung ausdrücklich zu beachten: ➤ Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde sowie dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. • Externe Kompensationsmaßnahme Im Bereich der zur Kompensation vorgesehenen Fläche sind ebenfalls zukünftig noch Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Diese Fläche könnte damit nur zeitlich befristet, bis zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen, als Mähwiese genutzt werden. Da zudem Kompensationsmaßnahmen Dritter innerhalb von Flächen, die unter Bergaufsicht stehen, nicht zulässig sind, kann der Nutzung dieser Fläche als Kompensationsfläche seitens der LMBV nicht zugestimmt werden. Geotechnische Angaben Der Großteil des geplanten Geltungsbereiches befindet sich auf locker gelagerten Kippenboden des ehemaligen Tagebaues Grünewalde. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen. Der					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, ist bei einer Bauausführung zu beachten. Zudem, liegen Flächenanteile im östlichen Geltungsbereich (s. Anlage 3) im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden. Im Übergangsbereich gewachsen / gekippt ist mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen. Auch dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten. Es ist zu beachten, dass die unter Bergaufsicht stehende Fläche im Hinblick auf die geplante Bergbaufolgenutzung gemäß des gültigen ABPs saniert / gesichert wird. Aufgrund der geplanten veränderten Nachfolgenutzung (Bau von PV-Anlagen) der Kippenflächen sind folgende Festlegungen zu beachten: ➤ Durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik (SfB/SfG) ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Massenauf- und- abträge) in die Betrachtung einzubeziehen. ➤ Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik Lausitz (VT2) zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV mit dem LBGR Brandenburg zu erörtern. Wir empfehlen als Gutachterin, die in diesem Bereich tätige, Sachverständige für Geotechnik, Frau Sabine Metzker der CDM Smith. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Wie oben dargestellt, ist auf den Kippenflächen stets mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländehöhe konkrete Verdachtsmomente auftreten, ist durch den Vorhabenträger umgehend Kontakt mit dem Diensthabenden der LMBV, Tel.-Nr.: 0170/788 8218 oder 0180/114 2222					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					An- we- sen de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
			aufzunehmen. Die Fläche der geplanten externen Kompensationsmaßnahme befindet sich innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches der LMBV. Dieser darf ohne die Zustimmung der LMBV weder Betreten noch Befahren werden. Für den Agrarbetrieb Maser liegt bereits eine Nutzungserlaubnis für den vor Ort abgesteckten Bereich umlaufend um die Tieflage vor. Für weitere vorgesehene Nutzungen ist ein Antrag bei der LMBV mbH zu stellen. Untertägige Grubenbaue Innerhalb des Geltungsbereiches, von der Auskohlungs- grenze bis zur östlichen Flächenbegrenzung, befinden sich untertägige bergmännische Grubenbaue im Zu- ständigkeitsbereich der LMBV. Die Strecken wurden verwahrt. Wir weisen darauf hin, dass auch bei verwahr- ten Strecken Restsetzungen der Tagesoberfläche nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Si- cherheit dar, sollte bei einer Bebauung aber dennoch berücksichtigt werden. Hydrologie Der Vorhabenbereich liegt außerhalb einer aktuell wir- kenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflus- sung. Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthan- gendgrundwasserleiter beträgt zwischen +94 m NHN im südlichen, +98 m NHN im nördlichen und +100 m NHN im nordöstlichen Geltungsbereich des B-Plans sowie zwischen +101 m NHN im Südwesten und +101,5 m NHN im Nordosten der geplanten Kompensationsfläche (Stand: Hydroisohypsenplan 2022). Der Grundwasserflurabstand, bezogen auf den Haupt- hangendgrundwasserleiter, beträgt, nach derzeitigem Kenntnisstand, im Bereich der Kompensationsfläche zwischen 0 m und 3 m und innerhalb des Geltungsbe- reiches des B-Plans zwischen 2 m und > 5 m. Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grund stücksbezogenen Grundwasserflurabstän- den, da die durchgeführten Grundwassermodellrech- nungen großräumig sind und genauere Angaben nur					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung																		
					Anwesende	ja	nein	Enthalten															
			unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind. Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers/Vorhabenverantwortlichen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Wasserwirtschaftliche Anlagen Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sowie im Bereich der geplanten externen Kompensationsmaßnahme befinden sich Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV, welche zu beachten sind (s. Anlage 4). <table><tr><th>GWM</th><th>RW (RD 83)</th><th>HW (RD 83)</th><th>St</th></tr><tr><td>000632</td><td>5409543,7</td><td>5710703,1</td><td>a</td></tr><tr><td>005474</td><td>5411167,9</td><td>5710843,9</td><td>a</td></tr><tr><td>000633</td><td>5409681,0</td><td>5710587,7</td><td>in</td></tr></table> Die GWM sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher. Die Zugänglichkeit zu den Standorten der GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten. Die GWM sind als zu schützende Objekte in die Planzeichnung mitaufzunehmen. Medien/Anlagen Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen vorhanden. LMBV-eigene elektrotechnische Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, sind nicht übertragen worden. Im südlichen Bereich verläuft laut bergmännischem Risswerk eine TW-Leitung des WAL (ohne Angaben zu Lagetiefe, Material und Dimension (s. Anlage 5)). Diese ist gesondert abzufragen. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.	GWM	RW (RD 83)	HW (RD 83)	St	000632	5409543,7	5710703,1	a	005474	5411167,9	5710843,9	a	000633	5409681,0	5710587,7	in				
GWM	RW (RD 83)	HW (RD 83)	St																				
000632	5409543,7	5710703,1	a																				
005474	5411167,9	5710843,9	a																				
000633	5409681,0	5710587,7	in																				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Hinweis Weiterhin ist zu beachten, dass das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz dem Baulastträger obliegt. Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen für Planungszwecke auf der Internetseite der LMBV unter: >Geoportal -> Datendownload über das LMBV-Geodatenportal die aktuellen Geo-Daten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten: • Abschlussbetriebspläne, • Beendigung Bergaufsicht, • Sperrbereiche, • Wasser • Landinanspruchnahme, • Tagebau • Abbaustände im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download zur Verfügung stehen. Zur Wahrung bergrechtlicher Belange ist die LMBV vom Abwägungsergebnis zeitnah in Kenntnis zu setzen und in die weiterführende Planung zu involvieren.					
34.	EDIS Netz GmbH Verteilnetze Ost Brandenburg Am Markt 2 16278 Angermünde		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
35.	EWE Netz Gmb		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
36.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
37.	GDMcom GmbH		Es liegt keine Stellungnahme vor.					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
	Maximilianallee 4 04129 Leipzig							
38.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	10.07.2023	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR): Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der vorliegenden Planung bereits beachtet. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					An- we- sen de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
			Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Formular-Richtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 26226.Postfach@BNetzA.de					
39.	Gemeinde Heide-land über Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
40.	Gemeinde Massen-Niederlausitz über Amt Kleine Elster Turmstraße 5 03238 Massen		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
41.	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über Amt Kleine Elster Turmstraße 5 03238 Massen		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
42.	Gemeinde Gorden-Staupitz über Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
43.	Gemeinde Rückersdorf über Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
44.	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain		Es liegt keine Stellungnahme vor.					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					An- we- sen de	ja	nein	Ent- hal- tun- gen
45.	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
46.	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer		Es liegt keine Stellungnahme vor.					